

# Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2007

Nr. 2007/1790

## Einwohnergemeinde Kappel: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

---

### 1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Kappel reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Vorprojekt, Bericht
  - Vorprojekt Nutzungsplan, Situation 1:2'500
  - Sanierungsplan mit Prioritäten, Situation 1:2'500
  - Spül- und Unterhaltsplan, Situation 1:2'500
  - Vorprojekt Hydraulische Berechnung
  - Entwässerungskonzept, Bericht
  - Entwässerungskonzept, Situation 1:2'500
  - GEP Zusammenfassung, Bericht.
- 1.2 Die öffentliche Auflage in der Gemeinde Kappel erfolgte vom 27. April 2007 bis 28. Mai 2007. Da während dieser Zeit keine Einsprachen eingegangen sind, konnte der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kappel den GEP am 11. Juli 2007 genehmigen.
- 1.3 Am 21. August 2007 sind die mit den Genehmigungsvermerken der Einwohnergemeinde Kappel versehenen GEP-Unterlagen dem Amt für Umwelt zur abschliessenden kantonalen Prüfung und regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht worden.
- 1.4 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1504 vom 22. März 1978 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt 1974 ersetzen.

### 2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Gene-

rellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

- 2.2 Die im Plan Entwässerungskonzept enthaltene „Begrenzung GEP-Gebiet (entspricht Bauzonen- resp. Reservezonengrenze)“ und die in den übrigen Plänen aufgezeigte „Bauzonenbegrenzung“ sowie die im Plan Vorprojekt Nutzungsplan dargestellten „Industrie- und Gewerbebezonen“ entsprechen weitestgehend dem aktuellen rechtsgültigen Bauzonenplan, sie bleiben aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der jeweils rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch keine Präjudiz abgeleitet werden für allfällige spätere Einzonungen.
- 2.3 Die im Plan Vorprojekt Nutzungsplan dargestellten Grundwasserschutzzonen sind unverbindlich. Für die genauen Abgrenzungen der Schutzzonen und die Auflagen betreffend Abwasseranlagen innerhalb der Schutzzonen sind einzig die rechtsgültigen Schutzzonenpläne und die zugehörigen Schutzzonenreglemente massgebend.
- 2.4 Versickerungen
- 2.4.1 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
- 2.4.2 Im Plan Vorprojekt Nutzungsplan sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Zusätzlich sind Altlastenverdachtsflächen dargestellt (mögliche Einschränkungen bezüglich der Zulässigkeit von Versickerungen). Diese Gebiete entsprechen weitgehend dem kantonalen Kataster der belasteten Standorte, sie bleiben aber unverbindlich. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist deshalb immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.
- 2.5 Liegenschaften ausserhalb Bauzone
- 2.5.1 Die im GEP aufgezeigten Massnahmen bei den Liegenschaften ausserhalb Bauzone basieren auf den mit der Erarbeitung des GEP durchgeführten Erhebungen. Dabei ist zu beachten, dass bei sämtlichen Liegenschaften, bei denen die aktuelle Situation nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Die örtliche Baubehörde hat dafür zu sorgen, dass die Sanierungen vorgenommen werden.
- 2.5.2 Im Laufe der Zeit können sich bei allen Liegenschaften Veränderungen ergeben, welche eine Neu Beurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende, Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die

örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu veranlassen.

- 2.6 Der GEP Kappel ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG und § 29 der GSchV-SO

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Einwohnergemeinde Kappel, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.

- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen im Weiteren für Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.

- 3.3 Alle Projekte für

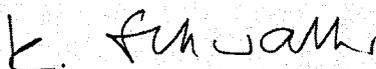
- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
- Sonderbauwerke
- Kleinkläranlagen

sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Ge-such hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.5 Das bisherige, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1504 vom 22. März 1978 genehmigte, Generelle Kanalisationsprojekt 1974, sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Kappel betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Kappel hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 7'900.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 7'923.00, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

